

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807

48 (2.12.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 48. Mittwoch den 2ten Dezember 1807.

Landesherliche Verordnungen.

Ueber die kirchliche Bezirkseinteilung Evangelischen Theile.

Die Großherzogliche Kirchenkonstitution vom 14ten Mai d. J. hat in ihrem achtzehnten Absatz festgesetzt, daß der den beiden evangelischen Konfessionen gemeinschaftliche Oberkirchenrath durch Specialsuperintendenturen wirken solle, welche da, wo Kirchspiele beider Konfessionen zusammen liegen, auch aus beiderseitigen Konfessionen besorgt würden. Zur näheren Anwendung und Ausführung dieses grundgesetzlichen Ausspruchs wird nun weiter anmit verordnet.

1) Es bestehen künftig fünf und zwanzig Specialatsbezirke, davon siebenzehn ungemischt lutherisch, acht aber von reformirten und lutherischen Kirchspielen gemischt sind.

2) Die ungemischte Specialate sind I. Schopfheim; II. Lbrach; III. Auggen; IV. Mühlheim; V. Frenburg; bestehend aus den lutherischen Kirchspielen zu Frenburg, Haslach, Mengen, Dpfingen, Zhiengen und Wolfenweiler; VI. Emmendingen sämmtlich zur Oberrheinischen Provinz gehörig; — sodann VII. Lahr aus den Kirchspielen Lahr, Dinglingen, Friesenheim, Hugswoyer und Sulz; VIII. Rippenheim oder Mahlberg, bestehend aus den Kirchspielen Alrenheim, Broggingen, Fischenheim, Rippenheim, Kürzel, Mahlberg, Dittenheim, Luttsfelden, auch Allmannsweier, Diersburg, Meisenheim, Nonnenweier, Schmicheim und Wittenweier; IX. Kork mit den Kirchspielen des Oberamts Kork; X. Rheinbischofsheim mit den Kirchspielen des Oberamts Bischofsheim zu Bischofsheim am hohen Steg, XI. Carlsruhe; dem noch die Stadtpfarrei

Kastadt zuwächst; XII. Stein; XIII. Pforzheim sämmtlich zur Mittelrheinischen Provinz gehörig; — endlich XIV. Gochsheim bestehend aus den Kirchspielen Gochsheim, Münzesheim, Oberacker, Oberwischheim, Unterwischheim, Waldangeloch, sodann Adelshofen, Flehingen, Gondelsheim, Ittlingen, Mensingen, Sickingen; XV. Neckarbischofsheim bestehend aus den Kirchspielen Adersbach, Bischofsheim im Kreichgau, Daudenzell, Dreschklingen, Ehrstetten, Flinsbach, Heinsheim, Helmslät, Hochhausen, Hüffenhardt, Kalsberthausen, Neckar-Mühlbach, Obergimpfern, Rappenu, Reichhardshausen im Kreichgau; XVI. Adelsheim mit den Kirchspielen Adelsheim, Wddigheim, Eberstatt, Leibigstatt, Mörchingen, Neuenstetten, Ruchsen, Sennfeld, Sindolsheim, Widdern; letztlich XVII. Bertheim mit den Kirchspielen Bertheim, Bottingen, Bhl, Buch am Horn, Dertingen, Edelstingen, Hirschlanden, Hohenstatt, Kambach, Nassig, Nikalshausen, Rosenberg, die vier letzten Specialate zur Unterheinischen Provinz gehörig. Wo bei einem Specialat keine Kirchspiele angezeigt sind, da ist es ein vorhin schon bestandenes in seinem Umfang unverrückt bleibendes.

3) Die gemischte Specialate sind folgende I. Borberg; so lutherischer Seite aus den Kirchspielen Dainbach, Sibigheim, Epplingen, Sachsenstur, Ueffigheim und Unterschöpf; reformirter Seite aus den Kirchspielen Boppstadt an der Lauber, Borberg, Schillingstadt und Schweigern besteht; II. Mosbach so reformirter Seite aus Dallau, Eberbach, Groß-Eicholsheim, Hasmersheim, Lohrbach, Mittelschellen, Märtelstein, Mosbach, Neckarburkheim, Neckarelz, Neckargerach, Obriheim, Stimpfelbronn, und lutherischer

Seits aus Dienau, Hasmersheim, Razenbach, Mosbach, Neckarjimmern, und Unterschöffenz zusammen gesetzt wird; III. Neckargemünd, dazu lutherischer Seits Uglasterhausen, Brettenbrunn, Eschelbach, Mauer, Michelbach, Neckargemünd, Schatthausen, und reformirter Seits Mischbach, Bammertal, Gaißberg, Haag, Meckesheim, Neckargemünd, Neunkirchen, Wiesenbach; IV. Unterheidelberg, welches reformirter Seits, Großsachsenheim, Handschuchsheim, Heddesheim, Heiligenkreuzsteinach, Hohensachsenheim, Käserthal, Ladenburg, Lautenbach, Leutershausen, Sandhofen, Schönau, Schriesheim, Wallstatt, Weinheim, Ziegelhausen, und lutherischer Seits, Heddesbach, Heddesheim, Heiligenkreuzsteinach, Ladenburg, Schriesheim, Weinheim, enthält. V. Oberheidelberg, und zwar reformirter Seits mit Ebingen, Eppelheim, Kirchheim, Keimen, Neckarau, Reilingen; Nohrbach, Schwesingen, Seckenheim, Walldorf, Wieblingen, Wiesloch, sodann lutherischer Seits; Keimen, Wiesloch, Schwesingen, Lohheim, mit VI. Sinzheim, davon lutherische Kirchspiele Eichersheim, Epsenbach, Eschelbronn, Gemmingen, Hilsbach, Berwangen, Daisbach, Dürren, Hofenheim, Michelfeld, Sinzheim, Schluchtern, und reformirte Epsenbach, Hilsbach, Kirchhard, Reichen, Riechen, Schluchtern, Sinzheim, Steppach. VII. Bretten, welches reformirter Seits, Bretten, Eppingen, Heidelesheim, Mühlbach, Rinklingen, sodann lutherischer Seits Bretten, Diebelsheim, Eppingen, Gölshausen, Heidelesheim, Zaisenhäusen in sich faßt. Endlich VIII. Durlach, das lutherischer Seits Berghausen, Blankenloch, Durlach, Grözingen, Grünemwetterbach, Hagfeld, Söllingen, Spöck, Weingarten und reformirter Seits Friedrichsthal, Palmbach, Pforzheim, Weingarten umschließt, und zur Mittelrheinischen Provinz gehöret, indeß die sieben vorstehende der Unterrheinischen angehören.

4) Die Sitze der ungemischten Spezialate sind an den Orten, wornach ihre Spezialate genannt sind; bei den gemischten sind sie es auch, jedoch ist ausgenommen a) Worberg, b) Neckargemünd, und c) Sinzheim, wo

nur der Sitz der reformirten Inspektionen an den genannten Orten, jener der lutherischen aber ad a) zu Unterschöpf, ad b) zu Mauer oder Uglasterhausen, ad c) zu Dürren bestimmt ist; ferner ist ausgenommen Durlach, wo nur der Sitz der lutherischen Inspektion zu Durlach, jener der reformirten aber zu Weingarten ist.

5) Der Gegenstand der kirchlichen Verwaltung dieser Bezirke theilt sich in Superintendursachen, wohin alles gehöret, was die Handhabung guter Ordnung und Sitten in Beziehung auf das Daseyn der Kirche im Staat und die Vollziehung der desfalligen Landes herrlichen Befehle und oberkirchenrätlichen Anordnungen betrifft, und in Inspektionsfachen, wohin die Handhabung der kirchlichen Rechte und Güter, sodann die Information der Oberbehörden über den kirchlichen Zustand, dessen Gebrechen, und Verbesserungsfähigkeit gehöret.

6) Beide Gegenstände werden in ungemischten Spezialaten von ein und derselben Person, nämlich von dem Specialsuperintendenten, welcher dem Specialatsbezirk vorgesetzt ist, besorgt, nur mit dem Unterschied, daß er die Superintendurgeschäfte stets allein, die Inspektionsgeschäfte aber in dazu geeigneten Fällen theils nach eingeholter Meinung der Specialatsgeistlichkeit oder Inspektionsklasse, theils unter gesetzlich bestimmter Mitwirkung derselben, je nachdem es die vorliegende Dienstinstruktionen jeweils mitbringen, zu besorgen hat.

7) In gemischten Spezialaten sind beiderlei Gegenstände getrennt, und es besteht darin ein besonderer Specialsuperintendent, aus der Einen, und ein besonderer Inspektor der Klasse aus der andern Konfession; so, daß wenn der Special reformirt ist, der Inspektor lutherisch seyn muß, und umgekehrt. Beide sind gleichen Rangs, und verhalten sich also außerhalb des Dienstes nach dem Vorzug der früheren Ernennung gegen einander; im Dienstgeschäft ihres Bezirks gehet aber dem ungeachtet der Special jederzeit dem Inspektor vor, dieser mag im Dienstcharakter oder Dienstalter Vorzüge haben, welche er wolle.

8) Der Special besorgt die Superintendurgeschäfte des ganzen Specialats ohne Rücksicht

auf die Konfessionsverschiedenheit der Kirchspiele, und zugleich die Inspektionsgeschäfte bei seinen Konfessionsverwandten Kirchspielen, als in Ansehung derer er zugleich Inspektor ist; der Inspektor besorgt die Inspektionsgeschäfte bei den Kirchspielen der andern Konfession, und ist in Abwesenheits-, Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Specialsuperintendenten dessen gesetzlicher Stellvertreter, in Superintendur nicht aber in Inspektions- oder Klassensachen, wo dieses in Ermanglung anderer Anordnungen dem ältesten Amtsbruder von der Konfession des Specialen obliegen würde.

9) Inspektions- oder Klassengeschäfte sind:
 a) Prüfungen die mit Pfarrer und Schullehrern auch Pfarr- und Schulkandidaten jeweils etwa nach Auftrag des Oberkirchenraths vorzunehmen sind. b) Kirchensituationen, die über Pfarrer und Schullehrer und dem Kirchspielszustand sich verbreiten (bloße Schulvisitationen, wo deren besonders vorgenommen werden, sind es aber nicht, und können also auch von Superintendenten bei Schulen der andern Konfessionen vorgenommen werden. c) Synodal- oder Konventualsachen der Geistlichkeit (aber nicht die Schulkonventionsangelegenheiten, die von dem Special doch unter Mitwirkung des Inspektors vorzunehmen sind.) d) Alle Angelegenheiten der Pfarrkirchen und Schulgüter und Klassen der einen oder andern Konfession; endlich e) alle Angelegenheiten der Kirchspiele oder Kirchspielsglieder wobei ein Rechtsverhältnis verschiedener Konfessionsverwandten in An- und Widerspruch gezogen, mithin strittig wird.

10) Diefemnach haben sich die beiden Kirchwendlonomte-Kommissionen nur an die Inspektionen derjenigen Konfession, für welche sie bestehen, mithin an den Superintendenten nur so weit, als er zugleich Inspektor ihrer Konfession ist, in ihren Verfügungen zu wenden; der Oberkirchenrath aber verfügt, je nachdem es obiger Anleitung zufolge das Geschäft fordert, an das Specialat, oder an die lutherische (reformirte) Inspektion des Bezirks, oder (was dem letztern gleichgeltend ist) namentlich an Jenen von beiden der es empfangen und befolgen soll. Was an das Specialat eingehet hat der Specialsuperintend-

ent, was an die Inspektion einläuft, derjenige dem sie zustehet zu erbrechen und zu besorgen.

11) Denen in amtsbrüderlichen Styl gefassten Ausschreiben des Superintendenten und der Inspektoren müssen, und zwar Ersteren alle Pfarrherren, Letzteren jene der gleichnamigen Konfession und alle Schullehrer, allen jenen Gehorsam leisten, den man den Befehlen einer vorgelegten Obrigkeit schuldig ist; so wie auch alle Aemter ihren Kommunikationen alle jene Aufmerksamkeit und Ermüdung zu gewähren haben, die eine Exekutive Stelle der andern nach der Natur der Sache und den Staatsgesetzen zu widmen verbunden ist.

12) Wer von Unterthanen in einer Sache, welche eigentlich an die Superintendur gehörig wäre, an die Inspektion etwa deswegen sich wendet, weil er um der Gleichnamigkeit der Konfession willen dabin mehr Zutrauen hat, der muß von dieser freundlich angehört, belehrt, und wenn es keine Kollision des Konfessionsinteresse betrifft, an jene Stelle gewiesen, in dem Kollisionsfall aber nach Billigkeit und ohne allen widrigen Konfessionsgehalt bei der Superintendur oder der Oberbehörde von der Inspektion vertreten werden.

13) Jene gemischte Behandlung der gemischten Specialate bestehet nur bis wechselteliche Angewohnheit der Kirchspielsvorsteher und Kirchspielsglieder das Vertrauen in eine nach Konfessionen wechselnde oder ohne Unterschied der Konfessionen nach persönlichem Zutrauen vorgehende Bestellung der Superintendur, oder eine, Gott gebe zum Segen der beiden Kirchen, erfolgende Religionsberathung die Beistandzeit besonderer Inspektionen unnöthig gemacht haben wird.

14) Die Specialsuperintendenten und Inspektionen werden in den standesherrlichen, wie in den oberherrlichen Landen nach eingeholter Großherzoglicher Genehmigung von dem Oberkirchenrath ernannt und eingesetzt.

15) Zu Mosbach ist der Special beständig reformirt, und zu Durlach beständig lutherisch; zu Borberg, Bretten und Neckargemünd wechselt die Superintendur von Fall zu Fall, in beiden erstern Specialaten von reformirter, in letztern von luther-

riſcher Seite anfangend: zu Ober- und Un-
 heidelberg folgen zweimal auf einander re-
 formirte und dann ein lutheriſcher Superin-
 tendent; zu Sinſheim aber umgekehrt ein
 reformirter und dann zwei lutheriſche, da-
 bei beginnt zu Sinſheim und auf Eine der
 zwei Heidelberger Spezialate die Reihe
 jezo mit der reformirten, auf dem anderen der
 letzteren Spezialate mit der lutheriſchen
 Parthie.

16) Damit dieſe durch die veränderte Lage
 der Dinge abgendligte Veränderung der Ein-
 theilung es nicht die Abſicht hat, irgend einem
 ſchon beſthenden geiſtlichen Bezirksvorſte-
 her wehe zu thun, ſo wird dem Oberkirchen-
 rath überlaſſen jene Modifikationen vorzuſchla-
 gen, womit der Hauptzweck mit dem mindereſten
 Nachtheil für die vorhandenen Bezirksvorſte-
 her erreicht werden könne, und iſt deſhalb jezt
 für das Erſte die Stelle noch nicht an ihren
 beſtimmten Sitz gebunden.

17) Die geiſtlichen Miniſterien der Haupt-
 und Reſidenzſtädte, Karlsruhe, Mann-
 heim und Heidelberg bleiben unter un-
 mittelbarer Auſſicht des Oberkirchenraths, mit-
 hin exempt von der Spezialats-Eintheilung,
 und wird Weſchneureuth als Dependenz
 des hieſig reformirten Miniſterii angeſehen.

18) Die großherzogl. evangeliſche Hof-
 geiſtlichkeit als ſolche in allen zum Hof-
 dienſt gehörigen Angelegenheiten und das eine
 bloße Hofkaplanet zur Zeit darſtellende Hof-
 diakonat in Bruchſal, ſo wie die Hofgeiſt-
 lichkeit des Herrn Fürſten von Leiningen ſind
 der Oberauſſicht des dahieſigen Oberhofpredi-
 geramts unterworfen, ohne in jener Bezie-
 hung einen Spezialat untergeben zu ſeyn.

Nach dieſen Normen hat nunmehr der Ober-
 kirchenrath ſich in ſeiner Amtsverwaltung ſo
 wie jede andere obere oder untere Staatsſtelle,
 ſo weit ſie dieſes betrifft, zu achten. Ver-
 ordnet im Großherzoglichen Geheimenrath De-
 partement der Polizei, Karlsruhe den 5ten
 November 1807.

Generaldekret an ſämmtliche Ober- und Am-
 ter, auch Spezialate und Inſpektorate d. d.
 Karlsruhe den 4ten November 1807.

W. R. R. Nr. 24.

Proklamationsſcheine betr.

Auf die dahier geſchehene Anfrage, wie ſich
 in Anſehung der Proklamtion bei Perſonen,
 die ſich mittelwider in Unzucht vergangen
 haben, zu verhalten ſey, wird andurch ver-
 fügt, daß der 18te §. der neuen Eheordnung
 dahin zu verſtehen ſey, daß auch dieſe Perſo-
 nen, weil auch gegen ſie, wie gegen Andere,
 Klage und Einrede möglich ſey, künftig gleich
 Andern ordnungsmäßig proklamirt werden
 ſollen. Verordnet im großherzogl. evang.
 Oberkirchenrath Karlsruhe ut supra.

Den Verkauf auswärtiger Quart- oder Land-
 kalender betr.

Des Großherzogs königl. Hoheit haben we-
 gen des Verkaufs auswärtiger Quart- oder
 Landkalender in Ihren Staaten folgendes zu
 verordnen Sich bewogen gefunden.

Fremden Hauſirern und Krämern iſt weder
 auf Märkten noch außer denſelben ein Debit
 ausländiſcher Quart- oder Landkalender geſtät-
 tet. Allen inländiſchen Krämern, Buchbin-
 dern und Hauſirern iſt derſelbe aber jedoch nur
 in der Maſſe erlaubt, daß jeder fremde Kalen-
 der, der im Lande verkauft werden ſoll, von
 der großherzogl. General-Sanitätskommiſſion
 vorher eingesehen und paſſierlich gefunden, und
 darauf von der Regierung der Provinz zum
 Vortheil des Fiſkus mit einem zu ſechs Kreuz-
 zern vom Stück zu bezahlenden Stempel belegt
 werde. Ein jeder Kontraventionsfall, wo
 nämlich ein ungestempelter fremder Kalender
 verkauft worden, wird am Verkäufer mit einer
 Strafe von 20 Rthlr. und über dieſe noch von
 6 kr. für jeden verkauften Kalender, und am
 Käufer mit einem ſechsfachen Stempelbetrag
 gerügt werden, wovon die Hälfte dem An-
 bringer verfallen ſeyn ſoll. Alle Ortsobrig-
 keiten und Polizeistellen haben ſich hiernach auf
 das genaueſte zu achten. Für fremde Kalen-
 der ſind jedoch hier nur die außer Land
 verlegte und gedruckte Kalender, keineswegs
 jene, die im Lande, wann gleich in einer an-

dem Provinz, erscheinen, gemeint. Verkündet Karlsruhe im Großherzogl. Geheimen Rath, Polizeidepartement den 12ten November 1807.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Die Beobachtung der Militär-Routen betr.

Nach einer Ordre des kaiserlich französischen Herrn Reichsmarschalls Kellermann Erzellenz, soll kein von der großen Armee kommender Militär- oder Militärangehöriger, welcher die von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Neuchâtel bestimmte Route über Gotha, Erfurt, Fulda, Hanau ic. nicht verfolgt, sondern davon abweicht, und kein von der Garnison zu Braunau kommender Militär- oder Militärangehöriger, welcher die Route über Pforzheim, Durlach, Rastadt, Bischofsheim ic. verlassen hat, berechtigt seyn, weder Lebensmittel noch Quartier, Fourage, Pferde, Wagen oder sonstige Bedürfnisse unentgeltlich zu verlangen. Die Obrigkeiten in den betreffenden souveränen Landen werden zugleich darin autorisirt, diejenige, welche sich solche Bedürfnisse mit Gewalt zu verschaffen suchen sollten, arretieren, und unter hülänglicher Bedeckung nach Mainz führen zu lassen. Bekannt gemacht im Großherzoglichen Geheimen Rath, Finanzdepartement. Karlsruhe den 14ten November 1807.

Provinzial-Verordnungen.

a) Viehtrieb in Waldungen betr.

(N. N. 9133.) Da man beschloffen hat, den Viehtrieb aller Art in den Waldungen, sie mögen wem immer zugehören, aus staatspolizeilichen Gründen aufzuheben; so werden sämtliche Oberämter, Ämter und Verrechnungen hiezu angewiesen, die Waldrechte in ihren Bezirkswaldungen genau aufzusuchen, deren Rechtsbestand und Besiz zu prüfen, und sofern dieser auf gültige Rechtstitel gegründet ist, eine Entschädigung wegen des künftigen Verlusts dieses Waldrechts mit den Betheiligten salva ratificatione zu vereinbaren, und über das Resultat gemeinschaftlichen Bericht anher zu erstatten; zugleich auch zu veranlassen, daß die

der gnädigsten Herrschaft oder den Gemeinden zuständige Triftgerechtigkeit nicht in eigenthümlichen Waldungen ausgeübt, und den Kameral- oder Gemeinlichäferreideständern künftig untersagt werde. Mannheim den 7ten November 1807.

Großherz. badische Kammer der Pfalzgraffschaft. Vdt. Ulmicher.

b) Wechselgeschäfte betr.

(N. N. 1242. N.) Unter Bezug auf die in dem Provinzialbl. vom 17ten Juni l. J. Nr. 24. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte provisorische Anstellung des Disaffertal-Advokaten Esser als Wechselnotar, wird nunmehr zur weiteren allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß in Gefolg der inzwischen erlassenen höchsten Verordnung sämtlich immatriculirten Notarien sich der Besorgung der Wechselgeschäfte unterziehen, und ein anschließliches Wechselnotariat nicht mehr bestiehe. Mannheim den 17. November 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgraffschaft. In fidem, Kessler.

c) Ehedispensationen betr.

(1452. N.) Nach einer unterm 7ten curr. N. 2363. eingekommenen großherz. geheimen Rathsentschließung (Polizeidepartement) sollen in Trauungsdispensationsfällen bei Verwandten, da solche kirchliche und weltliche Hindernisse zugleich seyn, so wie bei katholischen die kirchliche Dispens eingeholt werden müsse, auch bei Evangelischen die Dispensation nicht bloß bei den Ämtern, sondern zugleich bei den Specialaten nachgesucht werden, wenn nämlich keine für die Oberpolizei vorbehaltenen — und einzuberichtende Fälle dabei vorkommen; welches sämtlichen Landvogteien, Stadtvogtel, Ober- und Landämtern zur Nachricht an durch eröffnet wird. Mannheim den 24ten November 1807.

Großherz. bad. Regierung des Niederrheins. Vdt. Karg.

d) Eingaben und Berichte an die katholische Kirchenkommission betr.

(N. N. 1472.) In Gefolg der durch das großherzogl. geheime Rathskollegium, Polizei-

departement, erlassenen im Provinzialbl. Nr. 47. vom 25ten d. enthaltenen Verordnung d. d. Karlsruhe den 3ten d. wird hiedurch näher bekannt gemacht, daß bei nunmehr erfolgter Auflösung der katholischen Kirchenkommission zu Bruchsal alle auf die in dem bemerkten Provinzialblatt Nr. 47. Art. 8. u. 9. auszeichneten zur katholischen Kirchenökonomiekommission gehörigen Gegenstände sich beziehende Eingaben und Berichte, hieher unter der Aufschrift des großherzoglichen Regierungskollegiums des Niederrheins, mit Beisehung: zur **k a t h o l i s c h e n K i r c h e n ö k o n o m i e - K o m m i s s i o n**, die Eingaben und Berichte huzugehen in Sachen, welche außer jenen Gegenständen vorher bei der katholischen Kirchenkommission eingeschlagen haben, wie z. B. Pfarr- und Schulsachen, unter der Aufschrift: an das großherzogliche Regierungskollegium des Niederrheins ohne weiteren Besatz zu richten und einzusenden seien, wonach sich also sowohl die Vertheiligten zu benehmen, als auch die Stadtvogteien, Oberämter und Aemter bei ihrer Berichtseinsendungen sich zu achten haben. Mannheim den 26ten November 1807.

Großherzoglich badische Regierung
des Niederrheins.

Vdt. Kestler.

Gerichtliche Aufforderungen.

Da wegen Berichtigung der Verlaßenschaft des Landesfunds, Aktuars und Registratoren Schwerd zu wissen nothwendig ist, ob nicht, dahier noch unbekannt Passiven vorfindlich sind; so werden alle jene bei unterzogener Stelle unbekannt Gläubiger hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, um so mehr anzugeben, als ansonsten diese Masse weiter rechtlicher Ordnung nach vertheilt werden solle. Mannheim den 16ten November 1807.

Großherzogl. Registrations- & Inventurkommission.
Dachert. Vdt. Koch.

Alle, welche glauben an den alten Fond der Universität Heidelberg aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben, werden hie mit

vorgeladen, Samstag den 12ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr, vor dem Unterzeichneten in der Kommissionsstube auf dem Universitätsgebäude zu Heidelberg, in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen. Jeder hat seine Forderung anzugeben, die Verzeihthümer, insbesondere die Originalurkunden vorzulegen, und Abschrift der letzten zu den Akten zu liefern. Die, welche Besoldungsrückstände zu fordern haben, sind unter dieser Vorladung nicht begriffen. Heidelberg am 20ten November 1807.

Er. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden,
zu Berichtigung des alten Heidelberger Universitätsfonds verordneter Kommissarius.

Klüber.

Da die gegen die Jakob Grofius'schen Eheleute zu Schriesheim jetzt schon eingeklagten Schulden des Vermögens derselben weit übersteigen, so hat man den förmlichen Konkursprozeß erkannt; in Gefolge dessen werden nun sämtliche, sowohl bekannte, als unbekannt Gläubiger gedachter Jakob Grofius'schen Eheleuten auf den 1sten kommenden Monats Dezember früh 9 Uhr mit ihren Schuldurkunden zur Klärtstellung ihrer Forderungen und Verhandlung des Vorzugs unter Strafe des Ausschlusses von dieser Masse vor Oberamt geladen. Heidelberg den 16ten November 1807.

Großherzogliches Oberamt.

Kestler. Vdt. Rettig.

(N. N. 4276) Nachbenannte unerlauter Weise sich entfernt habende Amtsuntergebene von Weibheim, als: Adam Schmitt, Deserteur vom Regiment Erbgroßherzog; Abraham Voch, ein zum großherzogl. Militär gezogener Kantontist, und Gottlieb Hoppold, hiesiger Bürger werden hiedurch öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten vor hiesiger Stelle persönlich zu sistiren, und ihres Austrittes halber gehdrig zu verantworten, widrigenfalls wider sie nach der Landeskonstitution gegen unerlaubt ausgegetrene Unterthanen verfahren werden solle. Weinheim den 17ten November 1807.

Großherzogliches Amt.

Weinhorn. Vdt. Thilo.

Der zu diesseitigem Militär gezogene aber durchgegangene Rantonskñ Bernhard Schulz von Wöschbach, wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und sich wegen seinem Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den bestehenden Landesgesetzen werde sùrgefahren werden. Bretten den 23. November 1807.

Großherzoglich badensches Amt.
Lang. Vdt. Schiller.

Die von dem gräflich Löwensteinischen Rath und Leibarzt, Doktor Zobel hinterlassene Wittib, Albertina Dorothea, geborne Lanzin von Ober Sonthelm im Limpurgischen, ist am 7ten dieses mit Hinterlassung eines Testaments dahier gestorben. Zur Publikation dieses Testaments bei unterzeichneter Gerichtsstelle wird hiermit Termin auf den 20ten Jänner künftigen Jahres Morgens früh 10 Uhr anberaumer, und werden hierdurch alle allensfallige Intestaterben von gedachter Erblasserin aufgefordert, bei dieser Testamentspublikation entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dahier um so gewisser zu erscheinen, als ansonsten die etwa Ausbleibenden so werden angesehen werden, als ob das hinterlassene Testament von ihnen ohne weiteres anerkannt worden sei. Verfügt Wertheim den 21ten November 1807.

Gräfl. Löwenstein Wertheimische gemeinschaftliche Kanzlei.
F. F. Leube, Reggs. Sekretär.

(G. N. 6744.) Zu Genüzung der gnädigsten Verordnung im Provinzialblatt vom Jahr 1805. No. 10. u. 27. werden diejenige unter diesseitiger Gerichtsbarkeit stehende Personen, welche vor dem 22ten Februar 1805. in den Wittwenstand gekommen sind, und damals noch minderjährige Kinder gehabt haben, aufgefordert, in Zeit 14 Tagen sich bei der Stadtschreibererei zu melden, bei solchem Unterlass aber nebst dem für sie hierdurch etwa entstehenden in den Gesetzen bedrohten Nachtheil auch eine Strafe von 10 Rthlr. zu ge-

wärtigen. Mannheim den 3ten November 1807.

Großherzogl. Stadtvoztelamt.
Rupprecht.
Hoffmeister. Vdt. Schubauer.
Kaufanträge.

Auf den 17ten nächsten Monats Dezembers Mittags um 3 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Neuenheim das Wirthshaus, bisher zum rothen Käppchen genannt, an den Meistbietenden gegen annehmliche Bedingnisse öffentlich versteigert. Dieses Gebäude liegt hiesiger Stadt gegenüber, an der nach Ziegelhausen ziehenden Chaussee, hat eine ganz vortrefliche Aussicht, einen sehr schönen geräumigen Tanzsaal, mit mehreren Wohnzimmern, einen gewölbten sehr gut gehaltenen Keller, und schließt sich einem angenehmen Gärten, einem Weinberge und Kastanienwäldchen an, welches alles dazu gehöret. Dieses Lokal ist zur besten Wirtschaft jeder Art, auch zu andern Geschäften wohl geeignet, und bietet alle Vortheile dar, welche Lage und Einrichtung immer nur erzeugen kann. Lusttragende werden zu dieser Versteigerung hierdurch eingeladen, und sie können die Bedingnisse auf hiesiger Kanzlei, so wie das Lokal an seinem Orte näglich einsehen. Heidelberg am 23ten November 1807.

Großherzogl. Oberamt.
Nestler. Nettig.

Donnerstags den 3ten Dezember Nachmittags 2 Uhr, werden in dem hiesigen Arbeitshause mehrere hundert Pfund häfnenes Garn von viererlei Sorten, sodann auch ein beträchtliches Quantum Baumwollen, Einschlaggarn gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden versteigert. Mannheim den 21. November 1807.
Großherzogliche Armen- Polizei- Kommission.
Vdt. Kunkelmann.

Künftigen Donnerstag den 3ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, werden auf dahiesigen Rathhaus in der Bürgermeisterei stube verschiedene Naturalien gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Mannheim am 30ten November 1807.

Großherzogliche Stadtschreibererei.
Reerß.

Anzeigen.

Mehrere 100 fl. liegen auf liegende Güter zum Ausleihen bereit. Ausgeber dieses Blatts giebt nähere Auskunft.

Bei Handelsmann E. B. Bodant am goldenen Brunnen wohnhaft, ist bester Arrak von Batavia, so wie auch gute Anschlittlichter um billigste Preise käuflich zu haben.

Dienstnachricht.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu Baden haben dem bisherigen Provisor an der Schule zu Unterbischheim Namens Karl Ulmer, in Hinsicht der von seinem Vater Balthasar Ulmer, wegen auf sich habenden Alters um seiner wankenden Gesundheitsumständen geschehenen Resignation, die Konfirmation zu dem dadurch erledigten Schuldienst zu erteilen, auch ihm die obige Stelle bis auf fernere Verordnung zu übertragen, gnädigst geruhet.

Mannheimer Kirchenbuchs-Aussätze.

Gebohrne: Den 21ten November: Dem Br. u. Ackermann Joh. Jakob Ruch e. S. Joh. Jakob, E. R. Den 23ten: Dem Br. u. Schuhmacher Joh. Gerhard Andreas Schanzenberg, Zwillinge, Friederike Elisabeth, und die andere L. todt gebohren, E. L. Den 24ten: Margarethe, unehelich, R. Den 25ten: Dem Br. u. Buchsenmacher Joh. Martin Diem e. L. Anna Katharine Christine, E. L. Den 26ten: Dem Br. u. Mauerer Joseph Büstner e. S. Franz Xaver Joseph, R. eod. Dem Br. u. Bierbrauer Theobald Moll e. L. Maria Mag-

dalene, E. R. eod. Dem Welfaß Joh. David Bender e. S. Joh. Christian, E. L. Den 27ten: Dem Br. u. Buchbinder Franz Kelling, Zwillinge, Jakob u. Johann, R. eod. Dem Br. u. Handelsmann Peter Bischoff e. L. Maria Johanne, R. eod. Dem Br. u. Ackermann Georg Witz e. L. Anna Elisabeth, R. eod. Dem Br. u. Handelsmann Peter Dehen e. L. die gleich nach der Geburt starb. eod. Dem Schullehrer Friedrich Alt e. S. Friedrich Wilhelm, E. R.

Gestorbene: Den 22ten November: Maria Elisabeth Rohrerin, verh., alt 53 J., E. L. Den 24ten: Joh. Zhle, Br. u. Ackermann von Waldorf, alt 36 J., E. R. Den 25ten: Br. Joh. Philipp Brigle, ledig, alt 17 J., R. W. Den 26ten: Wittwe Margaretha Waldenbergerin, alt 83 J., R. eod. Friedrich Bitter, alt 12 J., R. Den 27ten: Katharine Franzelin, ledig, alt 37 J., R. eod. Anna Katharine Legrandin, verh., alt 39 J., E. R. eod. Br. u. Fuhrmann Joh. Uhler, alt 68 J., E. L. Den 28ten: Dem Br. u. Buchbinder Franz Kelling e. S. Jakob, alt 1 Tag, R. Verheirathete: Den 24ten November: Br. u. Handelsmann Mathias Joseph Müller, mit der Fräulein Marie v. Diemer. eod. Christoph Schreiber, mit Anna Maria Walburg Dunzerin. Den 25ten: Adam Stengel, mit Theresie Noein. Den 28ten: Br. u. Dreher Thomas Doll, mit Maria Anna Leonhardin.

Fruchtpreise und Viktualienrechnung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maß
	November	December	Korn	Gerst	Speßz	Kern	Haber	Rund Brod für 4 Pfd	Reck für 1 fr.	Gem. Brod à 2 fr.	Schafsch	Kalb	Hammet	Schweinen	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	Loth	Loth	fr.	fr.	fr.	fr.
Mannheim	26	1	5 37	4 45	3 28	—	2 56	10	8½	19	10	8½	8	9½	5
Heidelberg	24	—	5 17	4 50	3 33	6 55	2 28	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—